

LANDESVERBAND DER OÖ. STOCKSPORTLER

Waldeggstraße 16, 4020 Linz

Telefon: 0664 / 918 92 36

E-Mail: office@ooe-stocksport.at

Homepage: www.ooe-stocksport.at

ZVR-Zahl: 122 984 516



SPORTGERICHTSORDNUNG des Landesverbands der OÖ. Stocksportler (SpGO)

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	2
§1 Anwendungsbereich	2
§2 Begriffsbestimmungen	2
STRAFBARE HANDLUNGEN	3
1. Nichtantreten einer Mannschaft zu einem Wettbewerb	3
a. Ohne Meldung	3
b. Mit Meldung	3
2. Unberechtigtes Abtreten bei einem Wettbewerb	3
3. Antreten ohne Spielerpass	3
4. Unberechtigte Teilnahme an einem Wettbewerb	4
5. Spielerpass	4
6. Nichteinhaltung der IER und ISPO sowie Vorgaben des Landesverband der OÖ. Stocksportler durch den Durchführer	4
7. Mangelnde sicherheitsrelevante Vorsorge bei Wettbewerben	4
8. Antreten mit manipuliertem bzw. nicht lizenziertem Wettbewerbsgerät	4
9. Unsportlichkeit während des Wettbewerbes	4
10. Nichtbefolgung einer Anordnung	5
11. Verbale Beleidigung bzw. Bedrohungen	5
12. Tätlichkeiten	5
13. Irreführung des Vorstandes und des Sportgerichtes	5
14. Alkoholgenuss oder Missbrauch	6
15. Sperren	6
16. Strafbemessung	6
17. Beschlussverifizierung	6

LANDESVERBAND DER OÖ. STOCKSPORTLER

Waldeggstraße 16, 4020 Linz

Telefon: 0664 / 918 92 36

E-Mail: office@ooe-stocksport.at

Homepage: www.ooe-stocksport.at

ZVR-Zahl: 122 984 516



PRÄAMBEL

Soweit in dieser Sportgerichtsordnung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1. Der Landesverband der OÖ. Stocksportler, ihre Mitgliedsvereine sowie die Spieler, Betreuer und Offizielle bekennen sich zu den Grundsätzen der Integrität, Loyalität, Solidarität und Fairness und sorgen für die Einhaltung dieser Grundsätze und für Ordnung und Recht im Eis- und Stocksport.
2. Diese SpGO gilt für den gesamten Bereich des Landesverbands der OÖ. Stocksportler, seinen Mitgliedsvereinen sowie für die Spieler, Betreuer und Offizielle, insbesondere für die von diesen organisierten Spielen und Wettbewerbe.
3. Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden Regeln (Gebote und Verbote) sind vom Sportgericht des Landesverbands der OÖ. Stocksportler zu ahnden.

§1 Anwendungsbereich

1. Die SpGO ist für die Straf- und Feststellungsverfahren anzuwenden, welche in Angelegenheiten des Eis- und Stocksportes vom Sportgericht (SpG) und vom Berufungssportgericht (BSpG) des BÖE-Stocksport Austria durchzuführen sind. Die SpGO ist bezüglich ihrer Rechtsqualität den Statuten des Landesverbands der OÖ. Stocksportler gleichgestellt.
2. Die Schiedsrichterordnung des Landesverbands der OÖ. Stocksportler und sonstige nach den Statuten des Landesverbands der OÖ. Stocksportler errichtete Verbandsordnungen.

§2 Begriffsbestimmungen

1. Regeln:
Darunter versteht man sämtliche Bestimmungen der Statuten des Landesverbands der OÖ. Stocksportler, der IER und ISpO, der Spielordnung, der Durchführungsbestimmungen, der Sportgerichtsordnung des Landesverbands der OÖ. Stocksportler.
2. Sportvergehen:
Unter ein Sportvergehen fällt jede schuldhafte Nichtbefolgung der unter § 2 (1) SpGO angeführten Regeln. Weiters sind darunter schuldhafte Handlungen oder Äußerungen, die gröblich gegen den sportlichen Anstand verstoßen oder das Ansehen des Eis- und Stocksportes, des Landesverband der OÖ. Stocksportler oder seiner Mitglieder oder Verbandsinstitutionen schädigen sowie unwahre Angaben, Aussagen, Erklärungen oder dgl. gegenüber Verbandsinstitutionen des Landesverbands der OÖ. Stocksportler zu verstehen.

LANDESVERBAND DER OÖ. STOCKSPORTLER

Waldeggstraße 16, 4020 Linz

Telefon: 0664 / 918 92 36

E-Mail: office@ooe-stocksport.at

Homepage: www.ooe-stocksport.at

ZVR-Zahl: 122 984 516



STRAFBARE HANDLUNGEN

1. Nichtantreten einer Mannschaft zu einem Wettbewerb

a. Ohne Meldung

Dieses Vergehen macht sich ein Verein schuldig, welcher bei Pflichtbewerben mit Starterlisten, die aus den Ergebnislisten des Vorjahres automatisch erstellt werden, nicht antritt. Abmeldungen nach den vorgegebenen Terminen in der aktuellen Spielordnung, in Ausschreibungen und Durchführungsbestimmungen gelten als verspätet.

Strafen:

Rückversetzung in die niedrigste Spielklasse des Landesverbands der OÖ. Stocksportler und Bezahlung des **doppelten Startgeldes** sowie eines Bußgeldes in der Höhe von € 200,00 welches an den Landesverband der OÖ. Stocksportler abzuführen sind.

b. Mit Meldung

Dieses Vergehen macht sich ein Verein schuldig, welcher sich bei Pflichtbewerben trotz schriftlicher Meldung nicht antritt.

Strafen:

Gemäß ISPO § 104 und zusätzlich ein Bußgeld in Höhe von € 200,00 bei einer nicht fristgerechten Abmeldung. Weiters wird eine Rückversetzung in die niedrigste Spielklasse des Landesverbands der OÖ. Stocksportler vorgenommen.

2. Unberechtigtes Abtreten bei einem Wettbewerb

Dieses Vergehen begehen Spielerinnen und Spieler, eine Mannschaft eines Vereines, wenn diese von einem Wettbewerb unentschuldig abtreten oder durch Aufforderung, Veranlassung dazu geben.

Strafen:

für Mannschaften:	€ 100,00
für Spieler:	€ 50,00

3. Antreten ohne Spielerpass

Dieses Vergehen begehen Spielerinnen und Spieler bzw. Mannschaften, wenn sie ohne oder mit nicht ordnungsgemäßen Spielerpässen zu einem Wettbewerb antreten. Die Identität ist durch einen amtlichen Lichtbilderausweis nachzuweisen.

Strafen:

je Spieler:	€ 10,00 Bußgeld
-------------	-----------------

Das Bußgeld ist vom Wettbewerbsleiter einzuheben und an den Landesverband der OÖ. Stocksportler abzuliefern.

LANDESVERBAND DER OÖ. STOCKSPORTLER

Waldeggstraße 16, 4020 Linz

Telefon: 0664 / 918 92 36

E-Mail: office@ooe-stocksport.at

Homepage: www.ooe-stocksport.at

ZVR-Zahl: 122 984 516



4. Unberechtigte Teilnahme an einem Wettbewerb

Diese Vergehen begeht, wer ohne Spielberechtigung oder trotz Sperre bei einem Mannschafts- oder Einzelwettbewerb teilnimmt oder teilnehmen lässt oder unter falschem Namen zu diesem antritt oder antreten lässt.

Strafen:

für Vereine:

€ 200,00

für Spieler:

€ 100,00 und Sperre bis zu drei Jahren

5. Spielerpass

Besitz von mehr als einem Spielerpass (§ 122 ISpO)

Strafen:

für Spieler:

€ 100,00 und zeitlich begrenztes Spielverbot
(12-36 Monate)

Aberkennung des erreichten Rangs und Titel

6. Nichteinhaltung der IER und ISPO sowie Vorgaben des Landesverbands der OÖ. Stocksportler durch den Durchführer

Strafen:

€ 250,00 und eventuelles Verbandsverbot

7. Mangelnde sicherheitsrelevante Vorsorge bei Wettbewerben

Strafen:

€ 200,00 bzw. Verbandsverbot

8. Antreten mit manipuliertem bzw. nicht lizenziertem Wettbewerbsgerät

Strafen:

€ 250,00 und

zusätzliche Sperre von drei Monaten bis zwei Jahren

9. Unsportlichkeit während des Wettbewerbes

Dieses Vergehen macht sich ein Spieler oder Spielerin, ein Verein, ein Funktionär oder Schiedsrichter schuldig, der einen Vorteil verspricht oder gewährt, sich versprechen lässt oder annimmt, durch Manipulation im Wertungsblatt oder im Spielgeschehen, den Ausgang des Wettbewerbes verändert. (§ 101 IER)

Strafen:

für Spieler:

bis zu € 500,00 und Sperre von einem bis drei Jahre
sowie Aberkennung des erreichten Rangs und Titel
für Spieler(in) und Mannschaft

für Vereine:

bis zu € 500,00

für Funktionäre:

Funktionsentzug lebenslanglich

für Schiedsrichter:

Lizenzentzug lebenslanglich

LANDESVBAND DER OÖ. STOCKSPORTLER

Waldeggstraße 16, 4020 Linz

Telefon: 0664 / 918 92 36

E-Mail: office@ooe-stocksport.at

Homepage: www.ooe-stocksport.at

ZVR-Zahl: 122 984 516



10. Nichtbefolgung einer Anordnung

Diesem Vergehen macht sich schuldig, wer Anordnungen des Wettbewerbsleiters, des Schiedsrichters oder der Organe des Landesverbands der OÖ. Stocksportler nicht befolgt.

Strafen:

für Spieler: € 150,00 und Sperre von drei Monaten bis zu zwei Jahren für

Betreuer: € 150,00

für Schiedsrichter: Funktionsentzug lebenslanglich

für Funktionäre: Funktionsentzug lebenslanglich

Werden Anordnungen und Aufforderungen des Landesverbands der OÖ. Stocksportler von ordentlichen Mitgliedern, Vereinsmitgliedern, Spieler(in), Schiedsrichter und Funktionäre nicht befolgt, wird sinngemäß nach Pkt. 11 der SpGO bestraft.

11. Verbale Beleidigung bzw. Bedrohungen

Dieses Vergehen begeht, wer Mitglieder des Vorstandes, Funktionäre, Schiedsrichter, Wettbewerbsleiter, Spieler(innen) oder Zuseher ungehörig kritisiert, beschimpft, verspottet, bedroht, beleidigt oder durch Gebärden persönlich herabsetzt.

Strafen:

für Spieler: € 150,00 und eventuelle Sperre bis zu einem Jahr

für Vereinsmitglieder: € 150,00 und eventuelle Sperre bis zu einem Jahr

für Funktionäre: Funktionsentzug lebenslanglich

12. Tätlichkeiten

Dieses Vergehen macht sich ein Spieler(in) oder Funktionär schuldig, welche Mitglieder des Vorstandes, Funktionäre, Schiedsrichter, Wettbewerbsleiter, Spieler(innen) oder Zuseher tätlich angreift oder anzugreifen versucht.

Strafen:

für Spieler: Sperre von drei Jahren bis lebenslanglich und € 500,00

für Funktionäre: Funktionsentzug lebenslanglich und Sperre als aktiver im Eis- und Stocksport von drei Jahren bis lebenslanglich und € 500,00

13. Irreführung des Vorstandes und des Sportgerichtes

Dieses Vergehen begeht, wer in einem Verfahren vor dem Sportgericht oder dem Vorstand des Landesverbands der OÖ. Stocksportler wissentlich falsche Aussagen macht, durch Unterschriftenfälschung Organe wie oben beschrieben irreführt oder Personen zu solchen Handlungen veranlasst.

Strafen:

für Spieler: € 150,00 und Sperre bis zu drei Jahre

für Vereine: € 250,00 und Sperre bis zu drei Jahre

für Funktionäre: Funktionsentzug lebenslanglich

LANDESVERBAND DER OÖ. STOCKSPORTLER

Waldeggstraße 16, 4020 Linz

Telefon: 0664 / 918 92 36

E-Mail: office@ooe-stocksport.at

Homepage: www.ooe-stocksport.at

ZVR-Zahl: 122 984 516



14. Alkoholgenuss oder Missbrauch

Dieses Vergehen macht sich schuldig, wer betrunken während eines Wettbewerbes angetroffen wird oder durch Alkoholeinwirkung Ärger erregt.

Strafen:

für Spieler:

€ 200,00 und Sperre bis zu drei Jahren

für Funktionäre:

Funktionsentzug lebenslanglich

15. Sperren

Alle angeführten Sperren können bedingt oder unbedingt ausgesprochen werden.

- a) Sollte eine strafbare Handlung vorliegen und nicht in der Sportgerichtsordnung aufscheinen, wird diese ausnahmslos mit dem § 101 der IER geahndet.

Strafen:

siehe Strafen Pkt. 8. Geschäftsordnung des Sportgerichtes

- b) Nach Ablauf von 5 Jahren werden verhängte Strafen vom Landesverband der OÖ. Stocksportler gelöscht (Ausnahme: lebenslangliche Strafen).

16. Strafbemessung

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist die Schuld des Täters und das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Sportgerichtsverfahrens sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 34 des Strafgesetzbuches (Straferschwerungs- und Strafmilderungsgründe) sinngemäß anzuwenden.

17. Beschlussverifizierung

Hiermit wird die Gültigkeit des Dokumentes, welches vom Vorstand des Landesverband OÖ der Eis- und Stocksportler am 11.11.2024 beschlossen wurde, bestätigt.

Linz, im November 2024


Präsident
Werner Stadler


Schriftführerin
Barbara Weichselbaumer